

TEXTL. FESTSETZUNGEN

1. Innerhalb der Umgrenzung von Flächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern (Pflanzstreifen) gilt folgende Verpflichtung zur Anpflanzung :
je 10 m² Fläche sind mindestens 5 der folgenden Gehölze anzupflanzen :

Eberesche	(Sorbus aucuparia)
Spitzahorn	(Acer platanoides)
Linde	(Tilia intermedia)
Vogelkirsche	(Prunus avium)
Esche	(Fraxinus excelsior)
Feldahorn	(Acer campestre)
Hainbuche	(Carpinus betulus)
Schlehe	(Prunus spinosa)
Hartriegel	(Cornus alternifolia)
Haselnuß	(Corylus avellana)

2. In den von der Bebauung freizuhaltenen Flächen (Sichtdreiecke) sind unzulässig :
Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO und Bepflanzungen mit mehr als 0,80 m über Straßenkronen, sowie Stellplätze und Garagen gem. § 12 BauNVO .

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG

Für die Dorfgebiete gilt gem. § 56 und § 98 NBauO folgende örtliche Bauvorschrift über Gestaltung :

1. Es sind nur Satteldächer und Dächer mit Krüppelwalm mit einer Dachneigung von 35°-48° zulässig
 2. Die Firstrichtung der Dächer muß der festgesetzten Hauptrichtung der Gebäude entsprechen.
 3. Es sind nur Dachdeckungen im Farbton rot bis rotbraun zulässig. (RAL.-Nr. 2002, 3002, 3003, 3009, 3011, 3013, 3016, 8003, 8004.)
4. Von den Regelungen der Ziff. 1. bis 3. ausgenommen sind die nach den §§ 12 und 14 der Baunutzungsverordnung zulässigen Gebäude, soweit sie eine Höhe von 3,0 m nicht überschreiten.

